



Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen „Hand in Hand“ und „Rhönzwerge“ in Dipperz

Auf Grund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) - der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) – § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) - der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) – des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz in ihrer Sitzung am 16.07.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Dipperz Benutzungsgebühren zu entrichten. Gebührenpflichtig sind die Eltern, die mit dem in einer Kindertagesstätte betreuten Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. In allen anderen Fällen sind der/die Erziehungsberechtigte/n für die Gebührenzahlung zuständig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich auf in:
 - a) die Betreuungsgebühr entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
 - b) das Verpflegungsentgelt,
 - c) die Bastel- und Getränkepauschale und
 - d) den Verspätungszuschlag.
- (3) Die Betreuungsgebühr je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte für den gewählten Betreuungstarif als Monatsgebühr zu entrichten.

- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Gemeinde bereitgestellten Mittagessenversorgung erhoben
- (5) Die Bastel- und Getränkepauschale stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Arbeitsmaterial für eine sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (6) Bei verspäteter Abholung des Kindes (Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit) wird nach einmaliger Mahnung pro angefangener Viertelstunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag von 10,00 € erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dipperz werden nachstehende Gebühren je Kind und Monat festgelegt:

a. Benutzungsgebühr für Kinder im Alter ab drei Jahren bis Schuleintritt

Vormittagsbetreuung von 07:15 Uhr bis 12:30 Uhr	100,00 €
zusätzlich an zwei Tagen von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr)	125,00 €
zusätzlich an drei Tagen von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr)	135,00 €
Ganztagesbetreuung von 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr) an fünf Tagen	160,00 €

b. Benutzungsgebühr für Kinder im Alter von einem Jahr (Krippenbetreuung) – täglich von 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr)

Ganztagesbetreuung an zwei Tagen	115,00 €
Ganztagesbetreuung an drei Tagen	175,00 €
Ganztagesbetreuung an vier Tagen	230,00 €
Ganztagesbetreuung an fünf Tagen	290,00 €

c. Benutzungsgebühr für Kinder im Alter von zwei Jahren (Krippenbetreuung)) – täglich von 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr)

Ganztagesbetreuung an zwei Tagen	105,00 €
Ganztagesbetreuung an drei Tagen	155,00 €
Ganztagesbetreuung an vier Tagen	205,00 €
Ganztagesbetreuung an fünf Tagen	260,00 €

Am ersten Freitag im Monat endet die Betreuungszeit bereits um 13:30 Uhr.

(2) Die Kinder verlassen die Krippe nach Ablauf des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Für diesen Monat ist noch die Krippengebühr zu entrichten. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden; die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. Die weitere Betreuung erfolgt dann in den Kindertageseinrichtungen „Hand in Hand“ oder „Rhönzwerge“ (Gruppe der Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt).

(3) Die Aufnahme 1-jähriger Kinder erfolgt mit Vollendung des 1. Lebensjahres. Für diesen Monat ist die volle Betreuungsgebühr nach Absatz 1 Buchstabe b zu entrichten. Für Kinder im Alter von zwei Jahren wird die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Buchstabe c dieser Satzung nach Ablauf des Monats berechnet, in dem das Kind zwei Jahre alt wird.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts jeweils kostendeckend festzusetzen. Die Höhe des Verpflegungsentgelts wird im Amtsblatt der Gemeinde Dipperz, auf den Internetseiten der Gemeinde unter www.dipperz.de und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit beträgt das Verpflegungsentgelt 3,00 € je Tag.

§ 4 Bastel- und Getränkepauschale

Als Bastel- und Getränkepauschale sind einheitlich 3,00 € pro Monat zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dipperz, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für das zweite Kind auf 70 % und jedes weitere Kind auf 50 %. Die Ermäßigungen gelten nur wenn mehrere Kinder gleichzeitig in der Krippe oder im Regelbereich (Kinder im Alter ab drei Jahren) betreut werden. Die Ermäßigung bezieht sich immer auf die gleiche oder nächst niedrigere Gebühr im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

Ist ein Kind nach § 8 dieser Satzung von den Gebühren befreit, so wird die Betreuungsgebühr für das zweite Kind nicht ermäßigt.

§ 6 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wenn das Kind der Tagesstätte ohne Abmeldung fernbleibt, so sind die Gebühren weiter zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird mittels einer Sepa-Lastschrift von der Gemeindekasse eingezogen. Das Sepa-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Anmeldeformulars und mit diesem auszufüllen.

- (3) Der Verspätungszuschlag nach § 1 Absatz 6 dieser Satzung und das Verpflegungsgeld nach § 3 dieser Satzung werden monatlich für jeden abgelaufenen Monat am 15. des Folgemonats mittels einer Sepa-Lastschrift fällig. Der Verspätungszuschlag wird mit Bescheid veranlagt.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind auch bei der vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätten (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monate nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 7 Gebührenübernahme

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Landkreises Fulda beantragt werden.

§ 8 Gebührenfreistellung

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten durch Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde Dipperz keine Betreuungsgebühr. Die Gebührenfreistellung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung eines Kindes bei einer täglichen Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden. Die über die Zuweisung des Landes Hessen hinausgehende Gebühr im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a ist von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (2) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren für das gesamte letzte Kindergartenjahr nach Maßgabe des Absatzes 1 zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind wieder gebührenpflichtig.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Die bisherige Gebührensatzung tritt mit Ablauf des 31.08.2015 außer Kraft.

Dipperz, 16.07.2015

*Gemeinde Dipperz
Der Gemeindevorstand
Klaus-Dieter Vogler
Bürgermeister*